

Satzung Creative Change e.V.

Offenbach am Main, den 07.10.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1)

Der Verein trägt den Namen: Creative Change e. V.

2)

Er hat seinen Sitz in Offenbach am Main.

3)

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Offenbach am Main eingetragen.

4)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 2024.

5)

Alle Bestimmungen dieser Satzung gelten für beiderlei Geschlecht.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung, der Völkerverständigung sowie der Demokratiebildung.

Satzung Creative Change e.V.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) Austausch mit Kindern und Jugendlichen über Themen, die der Förderung einer konflikt vorbeugenden, zukunftsweisenden, lebenserhaltenden, menschenwürdigen, gewissenhaften Denk- und Handlungsweise dienen, schwerpunktmäßig in Bildungseinrichtungen;
 - b) Förderung und Entwicklung vorurteilsfreien Denkens unter Kindern und Jugendlichen, welches ihnen helfen soll, nationale, ethnische und religiöse Vorurteile als Hauptursache sozialer Konflikte friedlich zu bewältigen;
 - c) Förderung einer zukunftsorientierten, aufbauenden Erziehung und Bildung durch intensiven gemeinsamen Austausch der Pädagogen, Eltern, Kinder und Jugendlichen mit Hilfe von interaktivem Theater, Film, Fortbildungen und Seminaren;
 - d) Förderung und Bildung von demokratischen Denk- und Handlungsprozessen;
 - e) Förderung von demokratischen Strukturen in Schulen;
 - f) Umsetzung der Ganztagsbetreuung an Schulen;
 - g) Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - h) die Förderung von Kunst und Kultur;
 - i) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer;
 - j) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - k) die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
 - l) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;

Satzung Creative Change e.V.

- m) die Förderung von Gewaltprävention;
- n) die Förderung, Unterstützung und Integration von Senioren durch die Durchführung von sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Angeboten. Ziel ist es, das Wohlbefinden, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Selbstständigkeit älterer Menschen zu stärken. Der Verein organisiert hierfür Veranstaltungen, Freizeitangebote und Hilfsprojekte, die speziell auf die Bedürfnisse von Senioren abgestimmt sind;
- o) der Hilfe für politisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Zivilbeschädigte und Behinderte;
- p) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke;
- q) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
- r) die Förderung von Integrations- und Deutschkursen;
- s) die Förderung von zivilgesellschaftlichem Engagement;
- t) die Förderung von Suchtprävention;
- u) die Förderung von Umweltschutzmaßnahmen;
- v) die Förderung von Kinderbetreuungsplätzen durch eigene Kindertagesstätten;
- w) die Förderung von EU Austauschprogrammen, die die europäische Identität stärken;

Satzung Creative Change e.V.

- x) die Förderung von Beratungsangebote zu den Themen Rechtsextremismus und religiös; motivierten Extremismus;
- y) die Förderung von arbeitsmarkt-integrierenden Maßnahmen;
- z) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 15 AO;
- aa) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.

2)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinszwecke unterstützen will. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

2)

Satzung Creative Change e.V.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres;
2. durch Streichung aus der Mitgliederliste bei Beitragsrückstand nach zweimaliger schriftlicher Mahnung. Zwischen beiden Mahnungen müssen mindestens vier Wochen liegen;
3. durch Ausschluss. Ein Mitglied, das dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins massiv Schaden zufügt, kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet;
4. durch den Tod.

§ 4 Aufwandsentschädigung

1)

Mitglieder und Nichtmitglieder können für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit angemessen entschädigt werden. Über die Höhe und Zahlung entscheidet der Vorstand per Beschluss.

2)

Mitglieder und Nichtmitglieder können für Ihre Mitarbeit bei Projekten und anderen Maßnahmen zur Förderung der Satzungsgemäßen Ziele als Honorarkräfte beauftragt werden.

Satzung Creative Change e.V.

§ 5 Vereinsorgane

1)

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1)

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden;
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
3. bis zu drei Beisitzern.

2)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglied kann nur sein, wer Vereinsmitglied ist. Wiederwahl ist möglich. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt ausüben. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

3)

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne § 26, II BGB. Jeder von ihnen vertritt den Verein alleine.

Satzung Creative Change e.V.

4)

Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

5)

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

6)

Der Vorstand kann drei Geschäftsführer (als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB) bestellen.

Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht eines Geschäftsführers werden bei der Bestellung festgelegt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1)

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Versand der Einladungen. Die Mitgliederversammlung wird von einem von den anwesenden Mitgliedern bestimmten Versammlungsleiter geleitet.

2)

Satzung Creative Change e.V.

In der ersten Hälfte eines jeden Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

- Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- Bericht der Geschäftsführung über Einnahmen und Ausgaben im vorausgegangenen Geschäftsjahr;
- Abstimmung über Entlastung des Vorstands.

3)

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Zahl der tatsächlich Erschienenen beschlussfähig. Sie entscheidet, wenn in der Satzung nichts Anderes vorgegeben ist, mit einfacher Mehrheit.

4)

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen.

5)

Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören:

- Wahl des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Berufung der Mitglieder des Kuratoriums;
- Bildung von Ausschüssen;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Im Falle eines Widerspruchs kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.

Satzung Creative Change e.V.

6)

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Ausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden.

§ 9 Satzungsänderung

Die Satzung kann von einer mit diesem Tagesordnungspunkt unter Angabe der zu ändernden Satzungsbestimmungen einberufenen Mitgliederversammlung geändert werden. Die Änderung bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Auflösung

1)

Die Auflösung kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

2)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abgeltung der bestehenden Verbindlichkeiten an eine juristische Person des Öffentlichen Rechtes oder eine andere Steuerbegünstigte



Satzung Creative Change e.V.

Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist mit Eintragung ins Vereinsregister am 17.01.2025 in Kraft getreten.

Mitglieder:

[REDACTED]

[REDACTED]

Offenbach am Main, den 07.10.2024
Geschäftsführer Herr Pedram Aghdassi